

Anlage 1

Verwaltungsanweisung

1. Verleihung von Reisestipendien

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die für das Reisestipendium jeweils zur Verfügung stehenden Mittel werden bei Aufstellung des Haushaltsplanes ausgedehnt in das Stipendium -aufgerundet auf volle 100,00 €- und in die Kosten der Verleihung (Ausschreibungskosten, Übersendungskosten der Probearbeit usw.).
- b) Das Reisestipendium soll mindestens 1.500,00 € betragen und wird abwechselnd an einen Künstler und an einen jungen Wissenschaftler verteilt. Es kann für 2 Verteilungsjahre an den gleichen Bewerber verliehen werden.
- c) Es können nur solche Bewerber im Alter bis zu 30 Jahren zugelassen werden, die in den Kreisen Ober-, Mittel- oder Unterfranken oder in dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Henneberg, wie dieses bei dem Tode des letzten Grafen Georg Ernst (gest. 1583) bestand oder in Sachsen Meiningen nach dem Stand der Staatseinteilung von 1919 geboren oder deren Eltern und bei unehelichen Antragsstellern deren Mutter in den oben bezeichneten Gebieten mindestens 2 Jahre lang ansässig waren.
- d) Zur Bewerbung um das Stipendium wird anfangs eines Kalenderjahres in öffentlichen Blättern sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität Würzburg bzw. der Akademie der Bildenden Künste in München aufgefördert. Die Aufforderung veranlasst der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät bzw. der Präsident der Akademie der Bildenden Künste auf Kosten der Stiftung.
- e) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in Raten entsprechend der Vereinbarung, die vor Antritt der Reise zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten zu treffen ist.

1.2 Reisestipendien für Künstler

- a) Für die Bewerbung kommen nur Angehörige der bildenden Kunst in Frage. Der Bewerber hat zunächst aus einem Fache nach einem von der Akademie der Künste in München aufzustellenden Thema eine Probearbeit zu liefern und diese bei dem Präsidenten der genannten Akademie zu dem von ihr gesondert festgelegten Termin einzureichen. Die Akademie der Bildenden Künste stellt ein schriftliches Gutachten über die beste Arbeit aus und übermittelt dieses Gutachten dem Stadtrat Bamberg, der den Verfasser der Probearbeit umgehend zur Einreichung seines Gesuches veranlasst und ihn zugleich auffordert, die Probearbeit an die Stadt Bamberg gegen Bezahlung der Übersendungskosten abzuliefern. Erfüllt der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§1.1c) wird ihm das Stipendium zugesprochen.
- b) Als bald nach Zuteilung des Stipendiums hat der Stipendiat eine Reise im In-

oder Ausland durchzuführen, die mehrere Wochen zu dauern hat. Während dieser Reise hat er ein Kunstwerk seines Faches zu fertigen und gegen Bezahlung der Übersendungskosten der Stadt Bamberg spätestens nach Ablauf der Reise zu überlassen.

1.3 Reisestipendien für junge Wissenschaftler

- a) Als Bewerber kommen nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die möglichst den Staatskonkurs bereits mit gutem Erfolg abgelegt haben sowie Personen, die sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder der Kunstwissenschaft literarisch betätigen, in Betracht. Der Bewerber hat eine vom Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder aus dem Gesamtgebiet der Kunst gestellte Preisfrage zu lösen. Über die beste Lösung stellt der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät ein schriftliches Gutachten aus und übermittelt dieses Gutachten der Stadt Bamberg, die den zur Verleihung des Stipendiums Begutachteten umgehend zur Einreichung eines Gesuches auffordert. Falls der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 1.1.c)) erfüllt, wird ihm das Stipendium zugesprochen.
- b) Der mit dem Stipendium Bedachte hat zu Studienzwecken eine Reise im In- oder Auslande durchzuführen und der Universität Würzburg einen eingehenden Reisebericht mit einer genauen Angabe der eingesehenen oder studierten Objekte zu übermitteln.

1.4 Verwendung freiwerdender Stipendienbeträge

Sofern ein Reisestipendium wegen Ablauf der festgesetzten Frist ganz oder teilweise nicht vergeben werden konnte, fließt der Betrag dem „Fonds für Beschaffung von Kunstwerken für die städtischen Sammlungen“ zu. Es kann bestimmt werden, dass falls ein Stipendium wegen Nichtbewerbung überhaupt nicht zur Auszahlung kommt, die Hälfte des Stipendiumsbeitrages dem Stiftungsvermögen und nur die andere Hälfte dem erwähnten Fonds zugeführt wird. Es kann auch bestimmt werden, dass zur Bewerbung um das Stipendium im folgenden Jahre wiederum aufgefordert wird.

2. Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten

- a) Die Auszeichnung geschichtlicher Arbeiten erfolgt alle 3 Jahre durch die Stadt Bamberg. Für die Auszeichnung und Drucklegung solcher Arbeiten stehen demnach 3 Jahresartragnisse zur Verfügung.
- b) An der Bewerbung für dieses Stipendium kann jeder Deutsche ohne Rücksicht auf Alter, Stellung und Religion teilnehmen.
- c) Der Rektor der Universität Würzburg bestimmt im Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät auf Ersuchen der Stadt Bamberg das zu behandelnde

Thema und gibt es durch Ausschreibung - auf Kosten der Stiftung - und durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt. Die Arbeit soll in der Regel die Bambergerische, Würzburgerische oder Hennebergerische Geschichte behandeln. Ausnahmsweise kann auch ein anderes geschichtliches Thema gewählt werden. Die beim Rektor einzureichende Arbeit ist lediglich durch ein Kennwort zu bezeichnen. In einem beiliegenden verschlossenen Brief mit demselben Kennwort hat der Name des Bewerbers verzeichnet zu sein. Der Rektor entscheidet nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät darüber, welche Arbeit als preiswürdig oder als die beste zu erachten ist. Nach Feststellung des Namens teilt er der Stadt Bamberg das Ergebnis des Ausschreibens und das erstellte Gutachten mit. Der Verfertiger der preiswürdig anerkannten Arbeit erhält daraufhin den Auszeichnungsbetrag zugesprochen. Ein Drittel des Betrages wird sofort, der Restbetrag nach der Drucklegung und Ablieferung von 8 Pflichtexemplaren ausbezahlt.

- d) Die Stadt Bamberg übersendet je ein Freixemplar den Universitäten Würzburg u. Erlangen, den Hochschule in Bamberg, den Staatlichen Archiven in Bamberg u. Würzburg, der Staatlichen Bibliothek in Bamberg, dem Germanischen Museum in Nürnberg und dem Historischen Verein in Bamberg.
- e) Wird ein Arbeit als preiswürdig anerkannt, so erhält der Verfertiger der „besten“ Arbeit als Anerkennung einen Betrag von 100,00 €. Der Restbetrag fließt dem Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlung zu.

3. Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlung

- a) Der für die Anschaffung von Kunstwerken jährlich verfügbare Betrag wird einem städt. Fonds zugeführt, der den Namen führt: „Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen“.
- b) Für Beschaffung aus Mitteln dieses Fonds kommen Gegenstände aus allen Gebieten der Kunst (Malerei, Plastik, Architektur, Kunstgewerbe usw.) in Betracht; vor allem ist auch auf die Erwerbung von Kupferstichen, Holzschnitten, Handschriften usw. Bedacht zu nehmen. In erster Linie sollen Kunstgegenstände erworben werden, die von fränkischen oder thüringischen Künstlern stammen oder auf Bamberger Persönlichkeiten, Baulichkeiten und Begebenheiten Bezug nehmen. Es sollen wenige, aber gute und die Kunst fördernde Gegenstände beschafft werden.
- c) Die Mittel können auch zum Ankauf von Literatur zur Mehrung der Marschalk'schen Bibliothek verwendet werden. Bei derartigen Anschaffungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Charakter der Bibliothek gewahrt bleibt.
- d) Der Ankauf von Kunstgegenständen erfolgt nach Anhörung einer Gutachterkommission, die aus dem Kultur- und Stiftungsreferenten sowie 2 Kunstsachverständigen besteht. Soweit die Beschaffung von Kupferstichen usw. oder der Ankauf von Literatur für die Marschalk'sche Bibliothek in Frage kommt, ist auch der jeweilige Vorstand der Staatlichen Bibliothek in Bamberg zu hören. Oberster Leitsatz bei Ausrichtungen der Stiftung muss sein: „Wirklich gediegene Kunst und wissenschaftliche Leistungen zu fördern.“